



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 9
55116 Mainz

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
11.05.2020	0365/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE
In dem Verwaltungsrechtsstreit
Wernicke, Jens ./ Land Rheinland-Pfalz
1 K 303/20. MZ

werden die im Rahmen der Feststellungsklage gestellten Anträge erweitert und nunmehr wie folgt gefasst (Neuerungen durch Unterstreichung hervorgehoben):

Es wird namens und in Auftrag des Klägers und Antragstellers beantragt,

- festzustellen, dass die in § 1, § 2 § 3 und § 4 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020, in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 und Art. 2 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. April 2020, zuletzt geändert durch Art. 1 und Art. 2 der zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 24. April 2020, sowie die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Umberto Ricci
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Eilt sehr!!

Bitte sofort vorlegen!!

**Antrag auf einstweiligeren
Rechtsschutz!**

Benjamin Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Jens van Boekel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

enthaltenen Bestimmungen ihn in seinen Rechten in Form der Grundrechte, des Rechts auf Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG), der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie der grundrechtsgleichen Rechte des Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 3 GG) verletzen und unwirksam sind,

2. hilfsweise wird beantragt,

festzustellen, dass die in § 1, § 2 § 3 und § 4 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020, in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 und Art. 2 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. April 2020, zuletzt geändert durch Art. 1 und Art. 2 der zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 24. April 2020, sowie die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 (sowie Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020 enthaltenen Bestimmungen ihn in seinen Rechten in Form der Grundrechte des Rechts auf Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG), der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie der grundrechtsgleichen Rechte des

Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 3 GG) verletzen und ihm gegenüber keine Wirksamkeit entfalten und

3. dem Klagegegner die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Weiterhin wird beantragt,

1. die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020 enthaltenen Bestimmungen bis zu einer Entscheidung über den Feststellungsantrag vorläufig außer Vollzug zu setzen,
2. hilfsweise wird beantragt, die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020 enthaltenen Bestimmungen bis zu einer Entscheidung über den Feststellungsantrag gegenüber dem Antragsteller vorläufig außer Vollzug zu setzen und
3. dem Antragsgegner die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

I.
Sachverhalt

Es wird zunächst vollumfänglich auf die bereits eingereichte Klagebegründung vom 27. April 2020 verwiesen und Bezug genommen. Die Ausführungen werden ausdrücklich auch zum Gegenstand des erweiterten Antrags sowie des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz gemacht.

RECHTSANWÄLTIN UND FACHANWÄLTIN

Der Kläger und Antragsteller wendet sich gegen verschiedene Bestimmungen der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020 im Folgenden: 6. CoBeLVO. Diese tritt am 13. Mai in Kraft und löst damit erneut die vorhergehende Verordnung vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Geltungsdauer (bis zum 17. Mai 2020) ab. Vor dem Hintergrund der ohnehin schon kurzen Geltungsdauer der hier verfahrensgegenständlichen Verordnungen von lediglich zwei Wochen, die bereits zweimal sogar noch verkürzt wurde, ist es nach hiesiger Ansicht statthaft, die hier gestellten Anträge vor Inkrafttreten der Bestimmungen zu stellen. Diese Auffassung wird auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit Normenkontroll(eil)verfahren in Bezug auf die dortigen Anti-Corona-Maßnahmen (vgl. z.B. BayVGH Az.: 20 NE 20.843) geteilt.

Der Kläger und Antragsteller hat bereits am 28. April 2020 erfolglos versucht, einstweiligen Rechtsschutz gegen Bestimmungen der 4. CoBeLVO zu erlangen. Die damals angegriffene Verordnung trat mit Ablauf des 2. Mai 2020 außer Kraft ohne dass der Antragsteller eine gerichtliche Entscheidung erhielt.

Die hier in Rede stehenden Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

§ 1 Abs. 2 Satz 2

12. Bau- und Kulturdenkmäler.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. der Betreiber die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Trennvorrichtungen für Kassenspersonal) einhält,
2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sicherstellt, dass sich in einer Einrichtung
 - a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
 - b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche befindet,
3. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann und
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 3 und 4 gelten auch für Wartesituationen zum Betreten der Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet. Abweichend von Satz 2 Nr. 4 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

Rechtsanwältin Jessica Haened

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher auf den Verkaufs- oder Besucherflächen aufhalten.

Für Wettvermittlungsstellen gilt ergänzend zu Satz 2, dass diese nur kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden dürfen; der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Kann der Mindestabstand zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, insbesondere bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege oder der Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren, gilt Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 entsprechend, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden.

(4) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet. Patientinnen und Patienten haben in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 2

Rechtsanwältin Jessica Hamed

2. Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sämtlicher Gäste. Die Kontaktdaten sind von dem Betreiber der Einrichtung für eine Frist von einem Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich irreversibel zu löschen. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten der Gäste verlangen; die Daten sind unverzüglich von den Gastronomen zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Der die Reservierung vornehmende Gast ist bei Annahme der Reservierung auf das Vorgehen nach Satz 2 bis 6 hinzuweisen.
3. Durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) sind Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. In der Außengastronomie ist dies durch geeignete Kennzeichnungen oder Markierungen sicherzustellen. Die Anmeldung oder die Inanspruchnahme der Reservierung ist an einer zentralen Stelle vorzunehmen. Eine freie Platzwahl ist nicht zulässig.
4. Im Innen- und Außenbereich ist der Mindestabstand zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches von mindestens 1,5 Metern stets zu gewährleisten. Der Bar- und Thekenbereich ist für den Verbleib von Gästen geschlossen.
5. Eine Bewirtung erfolgt ausschließlich an Tischen.
6. An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht vom Kontaktverbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind. Tische dürfen nicht geteilt werden. An Bierischen im Außenbereich dürfen höchstens sechs Personen Platz nehmen, die älter als 12 Jahre sind.
7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gastronomischen Einrichtungen haben bei Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Gäste der Einrichtung haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies ist nur unmittelbar am Platz entbehrlich. § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur unter Beachtung und Einhaltung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die gebotenen Hygienemaßnahmen, insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmittel und regelmäßige Desinfektion von Stühlen und Tischen, sind einzuhalten.

§ 5

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur

1. alleine,
2. im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands oder
3. alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands mit einer oder mehreren Personen eines weiteren Hausstands

zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(4) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt auch für den Aufenthalt an Haltestellen oder Bahnsteigen, ebenso für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur möglich, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrgastbetrieb, sofern anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden; bei Betreten des Fahrgastraumes oder Verlassen des abgetrennten Bereiches gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

RECHTSANWÄLTIN UND FACHANWÄLTIN

II.

Rechtliche Ausführungen

A.

Zulässigkeit

Die Klageerweiterung ist statthaft. Es wird auf die Ausführungen in der Klageschrift vom 27. April 2020 verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt:

Das Feststellungsinteresse des Klägers gemäß § 43 Abs. 1 VwGO ergibt sich daraus, dass das Rechtsverhältnis seine eigene Rechtssphäre durch Ge- und Verbote berührt. Selbst unter dem strengeren Maßstab des § 42 Abs. 2 VwGO analog ist hier ein Feststellungsinteresse zu bejahen.

Es ist von der möglichen Verletzung folgender Rechtspositionen des Klägers und Antragstellers auszugehen:

Ohne den Nachweis einer medizinischen Evidenz im Hinblick auf die Frage der gesundheitlichen Sinnhaftigkeit des Tragens einer Atemmaske, wird der Kläger und Antragssteller zum Experimentierobjekt staatlicher Behörden und somit de facto zum Objekt staatlichen Handelns gemacht, so dass das (bußgeldbewehrte) Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-

Bedeckung eine Betroffenheit der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG zu Folge hat.

Eine Betroffenheit des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers und Antragstellers gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ergibt sich durch den durch die angegriffenen Vorschriften angeordneten Zwang, insbesondere zur Erledigung von Einkäufen, bei Arztbesuchen oder auch bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies greift in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere in Ausprägung des Rechts auf Selbstdarstellung ein. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ferner greift die Pflicht, Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer vor jedem Restaurant- oder Cafésbesuch zu hinterlassen ebenfalls in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein.

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt nämlich unter den modernen Bedingungen der EDV den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe der persönlichen Daten voraus. Das Grundgesetz gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Sachs/Murswiek/Rixen, 8. Aufl. 2018, GG Art. 2 Rn. 72b.

Des Weiteren liegt eine Beschwer im Hinblick auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 2 GG vor, da der Kläger und Antragsteller im Falle einer Befolgung der Maskentragpflicht sich u.a. einem erhöhten Infektionsrisiko mit diversen Keimen aussetzt und

durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Probleme mit der Sauerstoffversorgung entstehen. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Jedenfalls hilfsweise, im Sinne des durch Art. 2 Abs. 1 GG vermittelten subsidiären Grundrechtsschutzes, liegt durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in vielfältigen Situationen (auch) im Hinblick auf das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit eine Beschwer des Klägers und Antragstellers vor, da dieser durch die angegriffenen Vorschriften daran gehindert wird, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Sechste Verordnung aufgeführten Einrichtungen wie Einzelhandelsbetriebe, Verkaufsstände auf Wochenmärkten etc. zu besuchen, ohne eine sogenannte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; der Besuch eines Restaurants ist nicht ohne Anmeldung möglich und der Kläger und Antragsteller ist durch die immer noch geltende Kontaktbeschränkung daran gehindert sich im öffentlichen Raum mit mehr Menschen zu treffen als der Verordnungsgeber für vertretbar hält.

Der Kläger und Antragsteller ist schließlich auch in seinem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 103 Abs. 2 GG betroffen, denn der Verordnungsgeber hat den Verstoß gegen die hier angegriffenen Vorschriften nach § 15 6. CoBeLVO in Verbindung mit § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes zu Tatbeständen im Ordnungswidrigkeitsrecht erhoben. Auch solche unterfallen aber dem strikten Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG. Insofern ist es dem Kläger und Antragsteller auch nicht zuzumuten gegen § 15 Sechste CoBeLVO zu verstoßen, um dann gegen einen etwaig verhängten Bußgeldentscheid vorzugehen.

B.

Begründetheit

Ergänzend zu den bisherigen Klageausführungen wird ausgeführt:

0.

Vorbemerkung

Anliegend werden zunächst zwei Anträge gemäß des Informationsfreiheitsgesetzes der Kollegin Fischer an das Robert Koch – Institut vom 3. und 8. Mai 2020 übersandt. Die dort gestellten Fragen bedürfen der dringenden Klärung. Hierbei geht es u.ä. um Fragen nach der Zuverlässigkeit der nicht validierten eingesetzten PCR-Tests zum Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 sowie um Fragen der Risikoeinschätzung (insbesondere auch Fragen der Kollateralschäden, dazu sogleich mehr). Sollte sich herausstellen, dass die Testergebnisse – worauf wie in dem unter Bezug genommenen Antrag dargelegt, vieles hindeutet – nicht verlässlich sind, können seuchenpolizeiliche Maßnahmen nicht mit den aus den Testungen resultierende Infektionszahlen begründet werden.

Die dort gestellten Fragen und Ausführungen macht sich die Unterzeichnerin zu Eigen.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Es wird in diesem Zusammenhang beantragt,

den Antragsgegner aufzufordern, seine Risikobewertung und die dieser zugrundeliegenden Annahmen offen zu legen.

Die Offenlegung dürfte auch im Eilverfahren dem Antragsgegner zuzumuten sein, da die angeforderte Risikobewertung die Basis der hier angegriffenen Regelung sein muss.

Es wird beantragt,

dem Antragsgegner eine Frist zu Erwidern bis zum 14. Mai 2020 einzuräumen.

Ferner wird ein Dokument des Bundesministeriums des Inneren für Bau und Heimat, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Es handelt sich bei diesem Dokument um eine interne Analyse des Referats KM 4 (Schutz kritischer Infrastrukturen), [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In der Zusammenfassung des Analyseergebnisses heißt es:



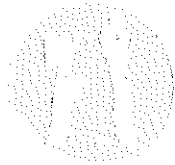
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE



Rechtsanwältin Jessica Hamed



RECHTSANWÄLTINEN UND FACHANWÄLTINEN



Rechtsanwältin Jessica Hamed

Die Analyse bestätigt damit das Vorbringen des Klägers und Antragstellers vom 27. April 2020 zur Frage der Verhältnismäßigkeit.

Es wird beantragt,

den Antragsgegner aufzugeben, zu diesem ihm ebenfalls vorliegenden Dokument, bzw. zu der dortigen Risikoanalyse bis zum 14. Mai 2020 Stellung zu beziehen.

Hilfsweise wird für den Fall, dass sich der Antragsgegner von dem Dokument distanzieren sollte, beantragt,

dem Antragsgegner aufzugeben, seine eigene Risikoanalyse und Risikoabwägung bis zum 14. Mai 2020 zu den Akten zu reichen.

Ein längeres Zuwarten ist angesichts der gravierenden Grundrechtseinschränkungen und der massiven Kollateralschäden nicht zumutbar. Der Antragsgegner bedient sich zwar – was ungewöhnlich genug erscheint – einer anwaltlichen Vertretung, gleichwohl verfügt er selbst über eine Vielzahl an Volljurist*innen, sodass es ihm zuzumuten ist, diese auch und gerade in diesem Fall einzusetzen. Nach hiesiger Ansicht stellen sich angesichts der bisher wahrnehmbaren Weigerung der Regierungen in derartigen Verfahren, ihren Abwägungsprozess und Risikoeinschätzung offenzulegen, allmählich auch Fragen nach einer (straf-)rechtlichen Verantwortung der Entscheidungsträger*innen.

Soweit sich das Bundesministerium bereits mit seiner Pressemitteilung vom 10. Mai 2020, welche ebenfalls als Anlage beigefügt wird, von den Inhalten der Analyse distanziert hat und diese als „Privatmeinung“ zum Krisenmanagement einordnet, wird zu Bedenken gegeben, dass sich die Frage aufdrängt, warum ein ranghoher Beamter seine berufliche Zukunft aufs Spiel setzen sollte, wenn nicht zu dem Zweck, weitere gravierende Schäden für das Land und das Leben aller Bürger*innen zu verhindern.

Aus der Analyse wird ersichtlich, dass es sich nicht um eine „Meinung“ handelt, sondern um eine Analyse von Fakten auch unter Berücksichtigung von Informationen, auf die nicht jedermann Zugriff hat. Genau das gehört zum Aufgabenbereich der Abteilung. Aufgabe des Referats ist u.a. die Generierung einer Expertise und der Erstellung einer Risikoanalyse. Es handelt sich hier nicht um irgendjemanden, sondern um einen ranghohen Beamten des BMI, der zugleich einer der wenigen ist, die höchstfachliche Expertise eben im Bereich Krisen- und Risikomanagement haben. Seine Analyse setzt sich ausführlich mit dem verfügbaren Datenmaterial auseinander; es handelt sich insoweit um eine ernstzunehmende substantiierte Auseinandersetzung mit den auch hier relevanten Fragen. Die Grundthese der Analyse lautet: Es sterben viele Menschen infolge des Lockdowns – Corona hingegen ist von durchschnittlicher Gefahr.

Die Analyse stützt die hier vertretene Ansicht, dass der Schaden der Anti-Corona-Maßnahmen – und das wohlgemerkt nur medizinisch betrachtet, also ohne die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Schäden, die damit in Zusammenhang stehen – bereits jetzt größer ist als derjenige, den das Virus überhaupt verursachen kann.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Durch das hier angegriffene Regierungshandeln besteht ausweislich der Ausführungen der Analyse inzwischen Gefahr für Leib und Leben der Allgemeinbevölkerung und es sterben täglich Menschen in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund dieses unverantwortlichen Handelns.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht akzeptabel, dem Antragsgegner weiterhin zu gestatten, sich auf Allgemeinplätze und Verweise auf die Risikoeinschätzung des RKI zurückzuziehen.

Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen werden demnächst Beweisanträge zu der Vernehmung der mit der Risikoanalyse befassten Personen, gestellt und zur Akte gereicht werden.

Im Weiteren wird zu den einzelnen hier auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beanstandeten Maßnahmen (ergänzend) vorgetragen:

1.

Mund-Nasen-Bedeckung

In Bezug auf die Geeignetheit bestehen im Hinblick auf die „Maskentragpflicht“ tiefgreifende Bedenken. Nach hiesiger Ansicht, reduziert diese Pflicht das Infektionsrisiko nicht. Jedenfalls aber – sollte der Senat einen gewissen marginalen Nutzen erkennen – steht der allenfalls minimale Infektionsschutz außer Verhältnis zu der Intensivität des Eingriffs.

Somit ist der Antragsgegner verpflichtet, nachzuweisen, dass mit der – auch mittelbaren – Verpflichtung des Tragens einer sogenannten „Community Maske“, einer Mund-Nasen-Bedeckung überhaupt eine relevante Minderung des Infektionsrisikos einhergeht.

Rechtsanwältin Jessica Hamed
Seit dem 27. April 2020 gilt in Rheinland-Pfalz die Pflicht, in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, beim Einkaufen, in Museen usw. besteht die Pflicht, eine „Mund-Nasen-Bedeckung“ zu tragen. Ein Verstoß gegen die Maskenpflicht ist strafbewehrt.

Bevor auf die Auswirkungen der Verpflichtung dargestellt werden, wird zunächst dargestellt, dass letztlich kein Nutzen zu verzeichnen ist. Jedenfalls keiner, der den massiven Eingriff rechtfertigen kann.

1.1.

Nutzen der Mund-Nasen-Bedeckung?

aa.

Schutzwirkung?

Es ist zunächst unstrittig, dass das Tragen einer Maske für die Träger*innen **keine Risikoreduzierung** bringt.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte führt zu den sogenannten „Community-Masken“, um die es sich bei der Mund-Nasen-Bedeckung handelt, aus:

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

„Community-Masken“ oder „DIY-Masken“ sind im weitesten Sinne Masken, die (z.B. in Eigenherstellung auf Basis von Anleitungen aus dem Internet) aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Entsprechende einfache Mund-Nasen-Masken genügen in der Regel nicht den für Medizinischen Mund-Nasen-Schutz (2.) oder persönliche Schutzausrüstung wie Filtrierende Halbmasken (3.) einschlägigen Normanforderungen bzw. haben nicht die dafür gesetzlich vorgesehenen Nachweisverfahren durchlaufen. Sie dürfen nicht als Medizinprodukte oder Gegenstände persönlicher Schutzausrüstung in Verkehr gebracht und nicht mit entsprechenden Leistungen oder Schutzwirkungen ausgelobt werden.

Träger der beschriebenen „Community-Masken“ können sich nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für diese Masken keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.“

Und weiter:

„Hinweise für Hersteller:

Es ist im Falle der Beschreibung/Bewerbung einer Mund-Nasen-Maske durch den Hersteller oder Anbieter darauf zu achten, dass

nicht der Eindruck erweckt wird, es handele sich um ein Medizinprodukt oder Schutzausrüstung. Besondere Klarheit ist bei der Bezeichnung und Beschreibung der Maske geboten, die nicht auf eine nicht nachgewiesene Schutzfunktion hindeuten darf. Vielmehr sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich weder um ein Medizinprodukt, noch um persönliche Schutzausrüstung handelt.

Trotz dieser Einschränkungen können geeignete Masken als Kleidungsstücke dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs z.B. beim Husten zu reduzieren und das Bewusstsein für „social distancing“ sowie gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen sichtbar zu unterstützen. Auf diese Weise können sie bzw. ihre Träger einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten.

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Das bedeutet, dass Mund-Nasen-Bedeckungen keinerlei Schutz bieten. Weder den Träger*innen, noch anderen Personen in deren Umfeld.

Ursprünglich hatten auch das Robert Koch-Institut und viele andere Ärzt*innen und Politiker*innen, zu Recht die Ansicht vertreten, dass nur medizinische Masken einen wirksamen Schutz gewährleisten für das Gegenteil eines Maskenträgers.

Anfang April änderte das RKI seine Haltung dann aber und äußerte im Rahmen seiner Corona-Empfehlungen, dass auch eine einfache Schutzmaske, gegebenenfalls sogar eine selbstgenähte Maske, das Risiko verringern könne, "eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken". Es führt aus:

"Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann ein zusätzlicher Baustein sein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren - allerdings nur, wenn weiterhin Abstand (mind. 1,5 Meter) von anderen Personen, Husten- und Niesregeln und eine gute Händehygiene eingehalten werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Eine solche Schutzwirkung ist bisher nicht wissenschaftlich belegt, sie erscheint aber plausibel. Hingegen gibt es für einen Eigenschutz keine Hinweise."

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html;jsessionid=F56C2514E9F28EB7DEC269E5799615DE.internet072

Das Bundesministerium für gesundheitliche Aufklärung hingegen warnt:

"Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf jedoch auf keinen Fall ein trügerisches Sicherheitsgefühl erzeugen."

https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt_Mund-Nasen-Bedeckung.pdf

Masken mit Ventil scheinen über eine wie auch immer geartete Schutzwirkung für Dritte überhaupt nicht zu verfügen. *Edwin Bölke*, Geschäftsführender Oberarzt an der Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie des Universitätsklinikum Düsseldorf führt in einem Interview gegenüber dem Ärzteblatt am 27. April 2020 aus:

"Was in der Öffentlichkeit nach meiner Erfahrung unbekannt ist und auch nicht allen Ärzten klar ist, dass FFP1-3-Masken mit Ventil nur den Träger selbst schützen und nicht das Umfeld, da keine Filterung der Ausatemluft erfolgt. In der Öffentlichkeit ist

das Tragen dieser Masken deshalb unsolidarisch, solange sie nicht von allen Menschen getragen werden, was unrealistisch ist.“

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/112344/Nicht-fuer-jeden-ist-das-Tragen-einer-Maske-unbedenklich>

Ausdrücklich wird auch darauf verwiesen, dass „geeignete“ Masken dazu beitragen können, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs z.B. beim Husten zu reduzieren. Hierzu muss es sich einerseits um „geeignete“ Masken handeln. Mithin ist nicht jede irgendwie geartete Maske dazu geeignet, zum anderen kann ein Nutzen – wenn überhaupt – nur durch die Geschwindigkeit des Atemstroms beim Husten oder Niesen angenommen werden. Folglich ist das Tragen einer solchen Maske ohnehin nur sinnvoll, wenn bei dem Träger eine akute Atemwegserkrankung erkennbar sind.

Eine solche Anwendung wäre im Übrigen auch konform mit dem Infektionsschutzgesetz, das Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider als grundsätzliche Adressat*innen vorsieht. Mithin wäre – wenn überhaupt eine Geeignetheit gegeben wäre – als milderes Mittel eine Verpflichtung für Menschen mit einem akuten respiratorischem Syndrom ausreichend.

Ausweislich der DACH Schutzbekleidung GmbH & Co. KG, eines Herstellers medizinischer Gesichtsmasken, wurde zu chirurgischen Masken (EN 14683) ausgeführt:

„Die Übertragung infektiöser Keime während chirurgischer Eingriffe in Operationssälen und sonstigen medizinischen Einrichtungen kann auf mehreren Wegen erfolgen. Infektionsquellen sind z. B. die Nasen und Mäuler der Operationsmannschaft. Die hauptsächliche vorgesehene Verwendung chirurgischer Masken ist der Schutz der Patienten gegen infektiöse Keime, die aus Nase und Mund des Personals

stammen, sowie in bestimmten Situationen der Schutz des Trägers gegen Spritzer möglicherweise kontaminierter Flüssigkeiten.“

Das heißt, eine chirurgische Maske schützt die Patient*innen gegen infektiöse Keime durch die Behandler*innen und nicht umgekehrt. Dies aber auch nur deshalb, weil ein Mindestabstand über eine gewisse Zeitdauer nicht eingehalten werden kann.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Masken, die ausschließlich für den persönlichen Schutz des Personals bestimmt sind.

<https://www.dach-germany.de/en-14683>

Die WHO sieht im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus auch keinen Nutzen im allgemeinen Mundschutztragen. Es gebe keinerlei Anzeichen dafür, dass damit etwas gewonnen wäre, sagte der WHO-Nothilfedirektor Michael Ryan am Montag in Genf.

Vielmehr gebe es zusätzliche Risiken, wenn Menschen die Masken falsch abnehmen und sich dabei womöglich infizieren. „Unser Rat: wir raten davon ab, Mundschutz zu tragen, wenn man nicht selbst krank ist“, sagte Ryan.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

<https://www.wort.lu/de/international/who-gegen-allgemeines-mundschutztragen-5e821602da2cc1784e35a512>

Der Antragsgegner behauptet im Übrigen selbst auch nicht, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen einen Schutz bieten (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Wie sehr schützt eine Maske?

Laut dem Robert Koch-Institut (RKI) kann das Tragen von Masken zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Der Stoff kann Schutz vor größeren Tröpfchen bieten und

Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen verhindern. Für die selbst gemachten Masken gibt es keine Normen, entsprechend gibt es keine nachgewiesene Schutzwirkung. Laut RKI filtern die selbst gemachten Masken in der Regel aber vermutlich weniger Tröpfchen als etwa der mehrlagige medizinische Mund-Nasen-Schutz.“

<https://corona.rlp.de/de/service/maskenpflicht/>

bb.

RECHTSANWÄLTIN UND FACHANWÄLTIN

Keine Risikokontaktsituationen

Ferner ist zu berücksichtigen, dass es zumindest in Einkaufsläden nahezu ausgeschlossen werden kann, dass es zu Risikokontakten kommt.

Das RKI hat für die Kontaktpersonennachfolge bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 für nichtmedizinisches Personal zwei Kategorien gebildet.

Bei **Kontaktpersonen der Kategorie I** mit engem Kontakt zu einer infizierten Person wird von einem höheren Infektionsrisiko ausgegangen.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Hierunter fallen:

- Personen mit kumulativ mindestens **15-minütigem Gesicht- ("face-to-face") Kontakt**, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Personen, die aerosolbildenden Maßnahmen ausgesetzt sind
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2\text{m}$), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Ein solcher Kontakt löst eine Gesundheitsüberwachung durch das Gesundheitsamt aus.

Bei Kontaktpersonen der Kategorie II wird von einem geringeren Infektionsrisiko ausgegangen, ein Vorgehen durch das Gesundheitsamt ist nicht obligatorisch.

Unter die Kategorie II fallen:

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.
- Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten.
- Medizinisches Personal, welches sich ohne Verwendung adäquater Schutzbekleidung im selben Raum wie der bestätigte COVID-19-Fall aufhielt, aber eine Distanz von 2 Metern nie unterschritten hat.

Zu

alledem:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText4

In der typischen Einkaufssituation kommt es so gut wie nie zu einem 15-minütigen Face-to-Face-Kontakt. Allenfalls ist das denkbar, bei Verkaufssituation von höherwertiger Ware, wie etwa Autos, Fahrräder o.ä. Das mildere Mittel wäre die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung nur in solchen, üblicherweise längeren Verkaufsgesprächssituationen anzuordnen.

Führt man sich die Kontaktverfolgungsregelung des RKI vor Augen ist evident, dass für die Verpflichtung zum Tragen einer – ohnehin nicht erwiesenermaßen infektionsreduzierender – Alltagsmaske keine Veranlassung besteht.

1.2.

Gesundheitsgefahren ausgehend von den Mund-Nasen-Bedeckungen

Eine Minderung des Infektionsrisikos durch die Masken ist mithin weder dargelegt, noch belegt. Im Gegenteil führt der Weltärztepräsident ausdrücklich aus, dass das Tragen von nicht-medizinischen Masken zu erheblichen Gesundheitsgefahren führen kann und damit selbst das Schutzgut Leib und Leben betrifft, wie im Folgenden dargestellt wird.

Weltärztepräsident *Frank Ulrich Montgomery* kritisiert die Maskenpflicht unter diesem Gesichtspunkt scharf: Wer eine Maske trage, werde durch ein trügerisches Sicherheitsgefühl dazu verleitet, den "allein entscheidenden Mindestabstand" zu vergessen.... Im Stoff konzentriere sich das Virus, beim Abnehmen werde die Gesichtshaut berührt, schneller sei eine Infektion kaum möglich.

<https://www.tagesschau.de/inland/corona-mundschutz-101.html>

Die selbsterstellten Masken sind diesbezüglich unter drei Gesichtspunkten zu betrachten:

1. Giftstoffe in den verwendeten Textilien
2. Unsachgemäßer Gebrauch
3. Gefahr der Hyperkapnie

aa

Giftstoffe in verwendeten Textilien

Durch das Einatmen und den direkten Kontakt mit Textilien und eventuell zudem durch das Einatmen von Microfasern, können erhebliche Gesundheitsrisiken erfolgen.

Ein gesundheitlicher Unbedenklichkeitsnachweis für selbst erstellte Masken, die privat und gewerblich angeboten werden, gibt es nicht, weil

weder eine Prüfung vorgeschrieben ist noch irgendwelche Prüfmöglichkeiten existieren.

Rund 700 Chemikalien werden weltweit mehr oder weniger häufig bei der Herstellung von Kleidung verwendet. Eine kurze Auswahl der wichtigsten und gefährlichsten sowie ihre mögliche schädliche Wirkung auf die Gesundheit:



- „Azofarben für stabile Farbigkeit: Krebs
- Dispersionsfarben: Hautallergien
- Trichlorbenzol Farbbeschleuniger: Nieren- und Leberschäden, Nervengift
- Formaldehyd für glatte, knitterfreie Kleidung: Krebs
- Glyxol, ein neuer Ersatzstoff für Formaldehyd: reizt Augen und Haut, kann das Erbgut verändern
- Organozinnverbindungen zum Imprägnieren: stört Hormonhaushalt und das Immunsystem
- Perfluoroktansäure (PFOA) wirkt wasserabweisend: Hoden- und Nierenkrebs, Leberkrebs, Unfruchtbarkeit
- Pentachlorphenol (PCP) schützt Kleidung vor Schimmelbefall auf langen Importwegen: Kopfschmerzen, Krebs, Nervenschäden
- Biozide (etwa Triclosan oder Silber, antibakteriell: zerstören nützliche Hautbakterien, begünstigen im Abwasser die Bildung resistenter Bakterien

Manche dieser Kleidungsstoffe sind zwar in Europa verboten, beziehungsweise es gibt Grenzwerte der Belastung mit Milligramm pro Kilogramm Kleidung. Weil die Textilien oft im Ausland hergestellt werden, wo diese Grenzwerte nicht gelten und in Deutschland nur stichprobenartig geprüft wird, lässt sich eine Belastung nicht ausschließen.

„Eine einheitliche umfassende produktspezifische Regelung, wie es sie beispielsweise für kosmetische Mittel oder für Lebensmittelkontaktmaterialien gibt, gibt es für Produkte aus Leder oder Textilien nicht,“ heißt es in einer Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR).“

<https://www.focus.de/gesundheit/gesundleben/mehr-als-700-giftstoffe-in-unserer-kleidung-wie-sie-gift-in-der-kleidung-erkennen>

und-vermeiden_id_5912497.html, zu diesem Thema auch vom 9. März 2020: [https://www.vogue.de/mode/artikel/giftstoffe-in-kleidung](https://www.vogue.de/mode/artikel/giftstoffe-in-<u>kleidung</u>)

Es liegt auf der Hand, dass die direkte Einatmung dieser Giftstoffe gesundheitliche Risiken noch verstärkt.

Zwar scheinen viele Textilhersteller*innen – insbesondere auf Veranlassung von Greenpeace – aktuell die Giftstoffe in Textilien immer weiter zu reduzieren, damit ist aber nicht sichergestellt, dass aktuell in den als Mund-Nasen-Bedeckung verwendeten Textilstoffen keine Gifte enthalten sind und insbesondere ausgeschlossen werden kann, dass derartige Gifte oder Fasern durch die Atemluft aufgenommen werden können.

Der Antragsgegner hat es zur mittelbaren oder unmittelbaren Pflicht erklärt, entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Insofern ist dieser darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass die zur Verfügung stehenden Bedeckungen nicht gesundheitsschädlich sind. Keine der verwendeten Textilien sind als Atemmasken vorgesehen.

bb Rechtsanwältin Jessica Hamed
Unsachgemäßer Gebrauch

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und der Weltärztepräsident warnen eindringlich davor, dass durch das unsachgemäße Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung erhebliche Gesundheitsrisiken bestehen:

Personen, die eine entsprechende Maske tragen möchten, sollen nach Angaben des Bundesamts für Arzneimittel und Medizinprodukte folgende Regeln berücksichtigen:

Hinweise für Anwender zur Handhabung von „Community-Masken“

Den besten Schutz vor einer potentiellen Virusübertragung bietet nach wie vor das konsequente Distanzieren von anderen, potentiell virustragenden Personen. Dennoch kann die physische Barriere, die das richtige Tragen einer Community-Maske darstellt, eine gewisse Schutzfunktion vor größeren Tröpfchen und Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen bieten.

Personen, die eine entsprechende Maske tragen möchten, sollten daher unbedingt folgende Regeln berücksichtigen:

- Die Masken sollten nur für den privaten Gebrauch genutzt werden.
- Die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI, www.rki.de) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, www.infektionsschutz.de) sind weiterhin einzuhalten.
- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Beachten Sie eventuelle Herstellerangaben zur maximalen Zyklusanzahl, nach der die Festigkeit und Funktionalität noch gegeben ist.
- Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>


Hamed

Zu diesen Risiken bei unsachgemäßen Gebrauch der Masken kommen noch weitere bekannte Risiken:

Das Bundesamt für Risikobewertung weist auf das folgende hin (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Bei der Reinigung der „Communitymaske“ ist die Verwendung von eingenähten formgebenden Materialien (Plastik, Metall) und die Herstellerangaben zu den verwendeten Textilien zu beachten. Textilien können eine Vielzahl von chemischen Substanzen enthalten. Sie geben den Textilien die gewünschten

Eigenschaften, wie zum Beispiel Farbe, Form, Griffigkeit oder Wasser abweisende Eigenschaften. Manchmal verbleiben nach der Herstellung Rückstände der Chemikalien auf den Textilien, die beim Tragen freigesetzt werden können. Neue Textilien sollten deshalb vor dem ersten Tragen gewaschen werden, gerade wenn sie als selbstgemachte Behelfsmaske mit Mund und Nase in Berührung kommen.“


https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_244062.html

Dass alles bedeutet zunächst, dass vor jedem Einzelhandelsgeschäft und an jedem Zugang zu Bus und Bahn **zwingend** Möglichkeiten zur Handreinigung bestehen müssen. Stehen solche Möglichkeiten nicht zur Verfügung, darf aus **Gesundheitsschutz** keine Pflicht zum Tragen von Masken angeordnet werden oder bestehen.

Menschen müssen zwingend über die richtige Nutzung der Masken aufgeklärt werden.

Kinder sind überhaupt nicht in der Lage Masken richtig zu nutzen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese die Masken falsch berühren.

Es muss sichergestellt sein, dass durchfeuchtete Masken sofort ausgetauscht werden können, da ansonsten eine CO₂-Vergiftung droht oder starke Verkeimung droht. Es muss sichergestellt sein, dass jeder Mensch ausreichend Masken bei sich trägt, da diese nach jedem Gebrauch gewaschen oder ausgetauscht werden müssen.

Ausweislich der Ausführungen des Bundesamtes für Risikobewertung werden die Menschen mit der – mittelbaren oder unmittelbaren Pflicht – eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen bei unsachgemäßem

Gebrauch erheblichen Gesundheitsgefahren ausgesetzt. Ein sachgemäßer Gebrauch ist mangels Handwaschmöglichkeiten nicht möglich, so dass die Verpflichtung unverzüglich zurückgenommen werden muss.

In Bezug auf die Gefahr der falschen Anwendung und dem damit einhergehenden höheren Infektionsrisiko kann auch auf einen Beitrag des SWR verwiesen werden:



Unter dem Link

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

<https://www.swrfernsehen.de/landesschau-rp/was-die-kaiserslauterer-zur-kommenden-maskenpflicht-sagen-100.html>

findet sich ein SWR-Beitrag, der sich mit der Maskenpflicht auseinandersetzt. Insbesondere zu Beginn, das heißt zwischen 00.:01-00:15 Minuten finden sich kurze Ausschnitte von Menschen, die eine Maske tragen. An ihnen lässt sich gut ablesen, wie sich das Tragen der Masken in der Praxis vollzieht. Etwa bei 00:05 Minuten zieht ein Fahrradfahrer während der Fahrt seine Maske ab (mit Händen, die zuvor am Lenkrad waren), bei 00:07 Minuten telefoniert ein Mann mit seinem Handy, wobei er das Handy an die Maske hält (es also zu einer Berührung zwischen Handy und Maske kommt). Bei 00:11 Minuten zieht ein Mann die Maske mit dem Finger kurz nach unten und kommt dabei an seine Nase und den Innenbereich der Maske. Bei 00:58 Minuten sieht man, wie eine Maskennäherin Masken, die sie verkauft, mit ihren Händen (ohne Handschuhe) berührt (womöglich mit Händen, die zuvor allesamt nicht desinfizierte Gegenstände, wie Schere usw. berührt haben. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die Frau sich selbst in ihrem Gesicht berührt, potenziell Stellen, die mit Viren belastet sein können, berührt hat). Bei 01:19 Minuten sieht man, wie eine Kundin mit ihren Händen direkt eine Maske, die zum Verkauf angeboten wird, anfasst, vermutlich, um die Qualität des Stoffes zu prüfen.

Es dürfte im Übrigen gerichtsbekannt sein, dass die oben dargelegten idealen Umstände, unter denen eine Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden sollte, letztlich nie in der Realität zu finden sind.

Ferner zeigt eine Studie sogar ein erhöhtes Infektionsrisiko bei der Verwendung von Stoffmasken (im Vergleich zur Verwendung von medizinischen Schutzmasken als auch im Vergleich zu einer Kontrollgruppe ohne Maske): Diese Studie zeigt auch eine 97% Durchdringung von Stoffmasken mit Partikeln - wohingegen die medizinische Schutzmaske nur eine Durchlässigkeit von 44% aufweist. Diese Studie wird auch vom European Center for Disease Prevention and Control (ECDC) angeführt und das ECDC spricht sich in der Folge gegen die Einführung einer Mund- und Nasen-Bedeckung für die Allgemeinbevölkerung aus.

Moisture retention, reuse of cloth masks and poor filtration may result in increased risk of infection. MacIntyre CR, Seale H, Dung TC, Hien NT, Nga PT, Chughtai AA, et al. cluster randomised trial of cloth masks compared with medical masks in healthcare workers. *BMJ open*. 2015;5(4):e006577.

Diesem Vorbringen kann nicht entgegengehalten werden, dass diese Gefahren dem allgemeinen Lebensrisiko bzw. dem persönlichen Verantwortungsbereich jedes Einzelnen unterfallen. Schließlich hat der Ordnungsgeber hier die Gefahr - ohne dass ein Nutzen nachgewiesen wurde - selbst geschaffen.

cc.

Gefahr der Hyperkapnie

Wie *Bölke* feststellt, ist es für Menschen mit **eingeschränkter Lungenfunktion** gefährlich, Atemmasken zu tragen.

"DÄ: Sie raten zur Vorsicht beim Tragen einer Mund-Nasen-Maske. Weshalb?

Edwin Bölke: Nicht für jeden Menschen ist das Tragen einer Maske unbedenklich. Das gilt für alle Patienten mit einer symptomatischen und instabilen Angina pectoris und einer symptomatischen chronisch-obstruktiven Lungenerkrankung (COPD) beziehungsweise eingeschränkter Lungenfunktion.

Bei starker körperlicher Anstrengung besteht bei ihnen die Gefahr der Hyperkapnie. Kann das Kohlendioxid (CO₂) aufgrund des erhöhten Luftwiderstands in der Maske nicht richtig abgeatmet werden, könnte es sich im Blut anreichern und den pH-Wert im Blut senken. Der erhöhte CO₂-Partialdruck würde dann zu einer respiratorischen Azidose führen.

DÄ: Auf welche Alarmzeichen sollten die Betroffenen achten?

Bölke: Anfängliche Symptome einer Hyperkapnie sind Kopfschmerzen, Schwindel, Hautrötung, Muskelzuckungen, kardiale Extrasystolen. Im fortgeschrittenen Stadium können Panik, Krampfanfälle und Bewusstseinsstörungen auftreten. Ein hyperkapnisches Atemversagen findet man bei einer plötzlichen Verschlechterung einer COPD."

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/112344/Nicht-fuer-jeden-ist-das-Tragen-einer-Maske-unbedenklich>

Laut Wikipedia handelt es sich bei der COPD, einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung um eine "Volkskrankheit": "Schätzungen gehen davon aus, dass in Deutschland drei bis fünf Millionen, in den USA etwa 16 Millionen und weltweit etwa 600 Millionen Menschen an einer COPD erkrankt sind. Damit muss von

einem globalen Phänomen gesprochen werden. In den USA stellt die COPD die vierthäufigste Todesursache dar.

https://de.wikipedia.org/wiki/Chronische_obstruktive_Lungen_erkrankung

dd.

Verstoß gegen das Medizinproduktgesetz

Ferner ist in der Pflicht, eine irgendwie geartete Mund-Schutz-Bedeckung zu tragen, ein Verstoß gegen das Medizinproduktgesetz (im Folgenden: MPG) zu erblicken.

Selbthergestellte oder als „Alltagsmasken“ erworbene Mund-Nasen-Bedeckungen werden zwar nicht als Medizinprodukt bezeichnet (vgl. oben), indes definiert sich ein Medizinprodukt nicht danach, ob es als solches bezeichnet wird, sondern durch die vorgesehene Verwendung, wie sich aus § 3 MPG ergibt.

Kernbereich der Medizinproduktedefinition ist nämlich die erforderliche Zweckbestimmung des jeweiligen Produktes zu einer medizinischen Indikation. Das MPG definiert diese als Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten (Nr. 1a) und Erkennung, Überwachung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen (Nr. 1b). Auch wenn der Gesetzgeber damit eine andere Umschreibung als in § 2 I AMG gewählt hat, so bestehen doch inhaltlich keine Unterschiede.

Spickhoff/Lücker, 3. Aufl. 2018, MPG § 3 Rn. 4

Die Hauptwirkung muss im oder am menschlichen Körper eintreten.

Spickhoff/Lücker, 3. Aufl. 2018, MPG § 3 Rn. 6

Den Masken wird eine medizinische Bedeutung zugeschrieben, es handelt sich bereits deshalb um ein Medizinprodukt.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Risiken, ist davon auszugehen, dass Unternehmen, die sogenannte „Alltagsmasken“ herstellen und/oder vertreiben, eine entsprechende Zertifizierung, die in vielen Fällen nicht gegeben ist, benötigen. Aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 MPG ergibt sich nämlich, dass es verboten ist, Medizinprodukte in den Verkehr zu bringen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben oder anzuwenden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die Sicherheit und die Gesundheit der Patient*innen, der Anwender*innen oder Dritter bei sachgemäßer Anwendung, Instandhaltung und ihrer Zweckbestimmung entsprechender Verwendung über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaften vertretbares Maß hinausgehend unmittelbar oder mittelbar gefährden.

§ 12 Abs. 1 MPG regelt ferner, dass Sonderanfertigungen nur in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Grundlegenden Anforderungen nach § 7, die auf sie unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung anwendbar sind, erfüllt sind und das für sie vorgesehene Konformitätsbewertungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 37 Abs. 1 durchgeführt worden ist. Der Verantwortliche nach § 5 ist zudem verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung eine Liste der Sonderanfertigungen vorzulegen. Für die Inbetriebnahme von **Medizinprodukten aus Eigenherstellung** nach § 3 Nr. 21 und 22 finden die Vorschriften des Satzes 1 entsprechende Anwendung.

Soweit ersichtlich wurde auch keine Möglichkeit einer etwaigen Sonderregelung seitens des Landes in Anspruch genommen.

Mithin ist die Bestimmung bereits aufgrund des Verstoßes gegen das Medizinproduktgesetz rechtswidrig.

3.

Sonstige Beeinträchtigungen

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar, sie ist für die Träger*innen unangenehm, stört im Gesicht und wird durch die Atemluft feucht. Auf sozialer Ebene behindert sie eine normale Interaktion, weil sie es unmöglich macht, die Mimik des Gegenübers zu deuten z.B. ein Lachen zu erkennen. Besonders betroffen sind davon Gehörlose und Schwerhörige, diese Mitbürger*innen sind darauf angewiesen, die Mundpartie des Gegenübers zu erkennen.

<https://www.hessenschau.de/gesellschaft/hoergeschaedigte-kommen-mit-maskenpflicht-kaum-zurecht-corona-gehoerlose-100.html>;

<https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/corona-gehoerlos-barrierefrei-gebaerdensprache-bremen-100.html>

Durch die Maske oder die sonstige Gesichtsverhüllung ist das Gegenüber zudem schwerer zu verstehen. Die Maske ist auch insoweit problematisch, als sie das Gefühl der Angst vor dem Virus, das sich ja nun durch die teilweise „Lockerung“ langsam lösen könnte, weiter zementiert, indem nun alle Menschen z.B. in einem Supermarkt so herumlaufen, als sei dort grade eine toxische Substanz ausgelassen. Gerade für Kinder und Jugendliche ist dies ein höchst irritierender, angsteinflößender Anblick.

Soweit mithin eine allgemeine Pflicht besteht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist ein hierdurch ausgelöster gesundheitlicher Schaden nicht auszuschließen, wie zuvor dargelegt sogar erheblich erhöht. Vorliegend geht es um die Gesundheit aller Menschen, die nunmehr verpflichtet werden, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen und hierdurch Krankheiten unterschiedlicher Schwere in Kauf nehmen müssen.

Demgegenüber steht wie oben dargelegt kein nachgewiesener Nutzen.

Ersichtlich ist die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, mithin rechtswidrig und muss zum Schutz der Gesundheit der Verpflichteten sofort aufgehoben werden.

Jedenfalls ist als milderer Mittel maximal eine Verpflichtung von Personen mit akuten Atemwegserkrankungen erforderlich, wobei auch in diesem Fall eine technische Beschreibung der Bedeckung vom Verordnungsgeber vorgenommen werden muss, eine sachgemäße Verwendung durch Aufklärung sicherzustellen ist und zwingend Reinigungsmöglichkeiten für die Hände gestellt werden müssen.

Ansonsten kann lediglich eine Empfehlung ausgesprochen werden. Allerdings ist auch hier auf einen sachgemäßen Gebrauch zu achten, da auch fehlerhafte Empfehlungen durch die Exekutive Schadensersatzansprüche auslösen können.

Eine Maskenpflicht für alle ist auch insoweit problematisch, als sie einen großen Teil der Bevölkerung, die sich auch durch sozialen Druck genötigt sehen, eine Maske anzuziehen, einem großen gesundheitlichen Risiko aussetzt.

Das gilt erst Recht für jene, die der Verordnungsgeber von der Pflicht entbunden hat, weil sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Diese Personen müssen sich z.B. bei jedem Gang zum Supermarkt rechtfertigen, da auch durch die Ladenbetreiber*innen darauf gedrängt wird, eine solche Bedeckung anzulegen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Rechtfertigungspflicht in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form der informationellen Selbstbestimmung eingreift. Der Antragsteller geht inzwischen wieder einkaufen, ist aber immer genötigt, auf seine gesundheitliche Beeinträchtigung hinzuweisen.

Durch das erlaubte Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung „outet“ man sich zudem gegenüber seinen Mitmenschen als kranker Mensch, was tief in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreift und aufgrund der fehlenden wissenschaftlichen Evidenz im Hinblick auf den Nutzen der Mund-Nasen-Bedeckung, offenkundig nicht gerechtfertigt werden kann.

Das Tragen und Nichttragen der Maske wird somit zum augenfälligen Unterscheidungsmerkmal zwischen gesunden und nicht gesunden Menschen. Eine – auch unter geschichtlichen Aspekten – besorgniserregende Entwicklung, die in einer freiheitlich-demokratischen und toleranten Gesellschaft keinen Bestand haben kann.

1.4.

Zwischenfazit

Nach alledem, darf die Maskentragpflicht keinen Bestand haben.

Zu Recht antwortet der Mediziner *Knut Wittkowski*, der 20 Jahre als Leiter der Abteilung für Biostatistik, Epidemiologie und Forschungsdesign an der Rockefeller University in New York tätig war, erklärte am 24. April 2020 in einem Interview auf die Frage, was eine Maskenpflicht bringe:

„Es bringt überhaupt nichts. Die Epidemie ist bereits vorbei. Das Virus zirkuliert nicht mehr in einem relevanten Umfang in der Bevölkerung. Zu einem Zeitpunkt den Mundschutz einzuführen, wo es keinen Virus mehr gibt, ist ein bisschen seltsam. [...] Jeder kann sich die Daten angucken und sieht: Deutschland ist über den Berg, genauso wie alle anderen europäischen Länder.“

<https://multipolar-magazin.de/artikel/maskenpflicht-gesellschaftliches-klima>

Das RKI fällt hier dadurch auf, dass es auf - eingestandener Weise - wissenschaftlich nicht tragfähiger Basis Empfehlungen ausspricht. Eine reine Vermutung der Wirksamkeit einer Maßnahme, die gegenüber den belegt sinnvollen Maßnahmen wie Händewaschen und Abstandhalten von Atemwegserkrankten keine zusätzliche Reduzierung des Infektionsrisikos bringt, kann einen Grundrechtseingriff nicht rechtfertigen. Im Gegenteil riskiert hier der Ordnungsgeber durch seinen Hinweis auf die Empfehlung des RKI, generell im öffentlichen Raum eine Maske zu tragen, auch gesundheitlich gefährdete Person, möglicherweise genau die eigentlich zu schützende Risikogruppe, zu schädigen.

Soweit damit argumentiert würde, dass die Einführung der Maskenpflicht eine Kompensation der weitergehenden Öffnungen darstelle, ist dem entgegen zu halten, dass bereits zuvor die Menschen in vielen, vom Ordnungsgeber als für den allgemeinen Lebensbedarf notwendigen Läden und Einrichtungen, ein - und ausgingen. Ohne dass es eine verpflichtende Mund-Nasen-Bedeckung gab und auch trug nach Wahrnehmung der Unerzeichnerin nicht die Mehrheit eine solche. Gleichwohl kam es zu einem Rückgang von Neuinfektionen. Auch dieser Umstand zeigt eine weitere Facette der Absurdität dieser Maßnahme, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt, auf.

Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass die herrschende allgemeine Pflicht, sog. „community-Masken“ zu tragen, nur als **Symbolpolitik** angesehen werden kann.

In diesem Sinne auch der Weltärztepräsident *Montgomery*: Am 23. April 2020 bezeichnete er die beabsichtigte Maskentragpflicht, wobei auch die Verwendung von Schals und Tüchern erlaubt sein sollen, als „lächerlich“

und stelle resigniert die rhetorische Frage: "Aber was will man gegen den Überbietungswettbewerb föderaler Landespolitiker mit rationalen Argumenten tun?"

<https://www.n-tv.de/panorama/Arztepraesident-Montgomery-Maskenpflicht-ist-falsch-article21733833.html>

Es ist nunmehr – nachdem die Exekutive nicht bereit zu sein scheint, von dem eingeschlagenen Kurs abzurücken und die Legislative immer noch kaum wahrnehmbar ist – die Aufgabe der Judikative diesen gravierenden Grundrechtseingriff ein Ende zu setzen.

2.

Besuch der Gastronomiebetriebe

Die angeordnete Reservierungs- und Anmeldepflicht für Besuche der stationären Gastronomie verstößt gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Eingriff kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass dies zur Kontaktverfolgung im Falle eines Infektionsgeschehens notwendig sei – jedenfalls solange nicht, wie der Antragsgegner seine Gefährdungsprognosen nicht plausibilisiert und die Geeignetheit der Maßnahme darlegt. Schließlich hält die WHO das sog. contact tracing für keine sinnvolle Eindämmungsmaßnahme bei einem pandemischen Geschehen.

<https://www.heise.de/tp/features/COVID-19-WHO-Studie-findet-kaum-Belege-fuer-die-Wirksamkeit-von-Eindaemmungsmassnahmen-4706446.html>)

In Bezug auf Gottesdienste hat der Verordnungsgeber eine solche Pflicht im Übrigen nicht explizit statuiert, sondern es den Glaubensgemeinschaften überlassen, eine Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Warum ein und dasselbe Ziel in vergleichbaren

Situationen unterschiedlich ausgestaltet wurde, ist nicht nachvollziehbar und möge vom Antragsgegner erläutert werden.

Es ist auch nicht ersichtlich, warum der Verordnungsgeber meint, der Aufenthalt in einem Restaurant unter den von ihm gesetzten Bedingungen gehe mit einem höheren Infektionsrisiko einher, als der Besuch eines Ladengeschäfts oder Museums. In diesen Situationen ist offenkundig eher mit der Unterschreitung des Mindestabstands zu rechnen. Der Umstand, dass in Restaurants am Tisch die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden darf, führt zu keiner anderen Beurteilung. Schließlich wird der – im Übrigen allein wirksame – Mindestabstand zu den Gästen ja gerade gewahrt.

Dem Antragsteller ist es hier nicht möglich, ohne Preisgabe seiner Angaben zur Person ein Restaurant oder Café aufzusuchen, damit ist er in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt. Bei den von ihm trotzdem beabsichtigten Cafébesuchen muss er sich nunmehr eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gefallen lassen.

3.

Kontaktverbot

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Es wird insoweit auf die Ausführungen in der Klage- und Antragsschrift vom 27. April verwiesen. Der Antragsteller ist durch die Untersagung, mehr als diejenigen Personen eines weiteren Hausstandes zu treffen, in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt

Die Integrität der menschlichen Persönlichkeit in geistig-seelischer Beziehung im allgemeinen Persönlichkeitsrecht ihren Schutz.

In diesem Sinne: Sachs/Murswiek/Rixen, 8. Aufl. 2018, GG Art. 2 Rn. 61.

In Abgrenzung zur allgemeinen Handlungsfreiheit ist somit danach zu fragen, ob die Persönlichkeitsentfaltung von dem jeweiligen Ge- oder Verbot abhängt. Das mag beispielsweise, in dem Fall, in dem Reiten im Walde untersagt wird, zu verneinen sein.

BVerfGE 80, 137 (06.06.1989 - 1 BvR 921/85).

Die Persönlichkeitsentfaltung ist aber dann betroffen, wenn der Staat Regeln zur Pflege sozialer Kontakte im öffentlichen Raum erlässt. Die einschränkende Regulierung hinsichtlich des sozialen Kontaktverhaltens in numerischer, aber auch in örtlicher Hinsicht (öffentlicher Raum und privater Raum) schränken das Selbstbestimmungsrecht des Antragstellers ersichtlich ein. So steht es ihm zu eigenverantwortlich über sein Sozialleben zu bestimmen. Mittels der beanstandeten Kontaktbeschränkung wird final in dieses Selbstbestimmungsrecht eingegriffen, indem es die Möglichkeiten des sozialen Austausches und Kontaktes im öffentlichen Raum erheblich einschränkt.

Der Antragsteller pflegt seine sozialen Kontakte vor allem im öffentlichen Raum, etwa im Rahmen von Restaurantbesuchen. Der Antragsteller ist berechtigt, seine Kontakte so zu pflegen, wie er es möchte, nämlich als persönliche Kontakte, und muss sich nicht auf technische Kommunikationskanäle verweisen lassen. Dem Antragsteller ist durch die erlassenen Ge- und Verbote letztlich sein gesamtes soziales Leben und der persönliche Austausch mit seinen Freund*innen weggebrochen.

4.

Schlussbemerkung

Aktuell erleben wir in den hiesigen Verfahren in Bezug auf die „Anti-Corona-Verordnungen“ eine faktische Beweislastumkehr. Der Antragsteller scheint darlegen zu müssen, warum die Einschränkungen nicht gerechtfertigt sind. Dabei muss der Ordnungsgeber, die

Staatsgewalt, darlegen, warum sie glaubt die Rechte des Antragstellers auf eine derart gravierende Weise, einschränken zu dürfen.

Die Legislative war in den vergangenen Wochen kaum sichtbar und kommt ihrer wesentlichen Aufgabe, der Kontrolle der Exekutive, nicht nach. Die Regierungen der Länder regieren seit Wochen mit faktischen Notstands-Verordnungen. Die Rechtslage ändert sich nahezu täglich; effektiver Rechtsschutz ist kaum noch zu erlangen. Das Mindeste, was die Bürger*innen erwarten dürfen ist, dass der Staat dazu verpflichtet wird, seine Annahmen substantiiert offen zu legen.

Das Handeln der Regierungen ist kaum mehr nachvollziehbar, wirft zahlreiche Fragen, die nicht beantwortet werden, auf und weist eine kaum enden wollende Reihe an Inkonsistenzen auf.

Die jüngste Inkonsistenz ist in der Lockerung der Einreisebestimmungen anlässlich des Muttertags zu sehen (10. Mai 2020):

„Die wegen der Coronavirus-Pandemie verhängten strengen Einreise-Regeln an der deutschen Grenze sind für einen Tag gelockert worden - zumindest etwas. Der Besuch der eigenen, in Deutschland lebenden Mutter werde an diesem Sonntag als "triftiger Einreisegrund anerkannt", teilte die Bundespolizei mit. Innenminister Horst Seehofer (CSU) habe dem zugestimmt.

Allerdings müssten die bei der Einreisekontrolle gemachten Angaben "glaubhaft und überprüfbar" sein, erläuterte ein Bundespolizei-Sprecher. Die an der Grenze eingesetzten Beamten seien informiert und würden "als Geschenk für die entsprechenden Mütter Mund-Nasen-Schutzmasken vor Ort ausgeben". Die Rückreise muss noch am selben Tag erfolgen. Einer im Ausland lebenden Mutter ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die am Muttertag ihre in Deutschland

lebenden Kinder besuchen wolle, ist der Aufenthalt in der Bundesrepublik an diesem Sonntag ebenfalls gestattet.“

<https://www.dw.com/de/corona-krise-muttertag-stimmt-seehofer-milde/a-53384394>

Es ist zu konstatieren, dass bislang niemand den Regierungen nachdrücklich Einhalt gebietet.

Die Bürde, den infizierten Rechtsstaat zu heilen, liegt nunmehr bei den in diesen Angelegenheiten berufenen Gerichten.

Der Staatsrechtslehrer *Uwe Volkmann* kommentierte am 6. Mai 2020 in der FAZ (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Irritierend ist vielmehr, was man zu sehen bekommt, wenn man den Blick von den Einzelfragen löst und auf die Gesamttendenz der gegenwärtigen Krisenrechtsprechung lenkt, nennen wir es: das große Ganze. In dieser Gesamttendenz entscheiden die Gerichte keineswegs unterschiedlich, sondern sie entscheiden mehr oder weniger alle gleich oder doch so, dass sich eine einheitliche Linie ergibt, die einen, vielleicht etwas forscher, die anderen etwas weniger forscher, aber in alledem eben doch immer recht nahe an dieser Linie. Diese folgt ihrerseits ziemlich genau der politischen Linie in der Bekämpfung des Virus sowie der gesellschaftlichen Diskussion, die sich daran entzündete.

So hielten sich alle Gerichte in der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse am Anfang nicht nur zurück, sondern übten sie praktisch nicht aus, gleich ob es um die Kontaktbeschränkungen als solche ging oder etwa um Gottesdienste. Eine gewisse Wende markierten einzelne Entscheidungen aus den ersten Aprilwochen, etwa der Beschluss des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern zur

Aufhebung der Absperrung der Ostseeinseln oder die erste Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot einer Demonstration im Hessischen; schon zuvor hatte dieses in einer frühen Folgenabwägung mahndend auf die Befristung aller Maßnahmen zum 19. April hingewiesen.

Von da lässt sich beobachten, wie die Gerichte nach und nach regelrecht Mut schöpfen, sie die Maßnahmen gründlicher prüfen, gelegentlich – wie jüngst das Verwaltungsgericht Hamburg – sogar Zweifel an der Tragfähigkeit der gesamten rechtlichen Konstruktion aufwerfen. Den vorläufigen Höhepunkt bildet die jüngste Entscheidung des saarländischen Verfassungsgerichtshofs, der mit der dort bislang ganz rigorosen Ausgangsbeschränkung nun erstmals eine der zentralen Regelungen des Social Distancing aufgehoben und dabei auch die politische Begründung regelrecht zerpfückt hat.

Was wären, wenn man es so sieht, die Gründe für diesen Wandel? Es gibt zwei mögliche Antworten, eine bequeme und eine, bei der einem unbehaglich werden kann; auch wenn die richtige Antwort am Ende von beidem etwas haben mag, wäre das Unbehagen nicht restlos verschwunden. Die bequeme Antwort wäre, dass die Veränderung nur der realen Entwicklung der Gefahrenlage folgt, der Abflachung von Infektionskurven und der immer noch weit unterhalb der Kapazitätsgrenzen liegenden Auslastung der Krankenhäuser. Diese Antwort hat für Juristen eine gewisse Plausibilität; in der Tat verändern sich die rechtlichen Anforderungen an die je anzustellenden Prognosen mit zunehmendem Wissen über die Fakten. Allerdings sind die wirklich entscheidenden Fragen nach wie vor völlig offen; die Gefahr der „zweiten Welle“ steht ja, wenn man den Einschätzungen der Experten vertrauen will, nach wie vor durchaus real im Raum.

Dies mündete schließlich in die bekannten Lockerungsdiskussionsorgien, die sich von oben nicht mehr einfangen ließen und sich, legt man die Kurven nur nebeneinander, insgesamt auf eine verblüffende Weise in Rechtsprechung spiegeln. Für jedermann sichtbar, aber wahrscheinlich ohne es selbst überhaupt zu bemerken, hat der saarländische Verfassungsgerichtshof auf den Konnex aufmerksam gemacht, als er seiner von der Begründung her geradezu revolutionär anmutenden Entscheidung gegen die dortigen Ausgangsbeschränkungen die Mitteilung beifügen zu müssen glaubte, er wisse sich dabei im Einklang mit der Landesregierung, die jene sowieso ein paar Tage später aufheben wollte.

Im Großen und Ganzen, kann man sagen, folgen die Gerichte der Herde, deren Gang sie weniger selbst beeinflussen als dass sie von ihm beeinflusst werden. Für die Verfassungsgerichte findet man dazu mittlerweile auch schon einige Forschung. In seinem 2009 erschienenen Buch „The Will of the People“ legte etwa der an der New York University lehrende Barry Friedman auf mehr als 600 Seiten dar, wie sich die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten in dessen nicht durchweg glorreicher Geschichte in die je vorhandenen gesellschaftlichen Wertorientierungen einfügten; auch wo beide in einzelnen Punkten oder über kurze Phasen voneinander abwichen, glichen sie sich relativ rasch doch immer wieder an. „Wie die öffentliche Meinung den Obersten Gerichtshof beeinflusst und den Sinn der Verfassung geformt hat“, lautet der sprechende Untertitel. Hierzulande konnte Helmuth Schulze-Fielitz schon in seiner Würzburger Antrittsvorlesung von 1996 lapidar feststellen, es sei keine neue Erkenntnis, dass Verfassungsrechtsprechung dem Zeitgeist folge.

Aber all dies war auf langfristige, subkutane Verschiebungen bezogen, so dass man sie entweder gar nicht recht wahrnahm oder, wo doch, darin kein nennenswertes Problem sah. Demgegenüber vollzieht sich der Umschwung hier in einer Plötzlichkeit, in der er sich wie unter Laborbedingungen zeigt; in einem kurzen, gedrängten Augenblick kommt zusammen, wozu es sonst Dekaden braucht. Und wenn die Fallzahlen wieder steigen und die Angst erneut um sich greift, mag man fast darauf wetten, dass sich die Gesamttendenz auch wieder umkehrt. Was sagt uns dann dieser Befund? Es wäre ungerecht, ihn so zu interpretieren, dass von der Justiz in Krisensituationen nur dann etwas zu erwarten ist, wenn man sie nicht mehr wirklich braucht. Tatsächlich wirkt jede gerichtliche Entscheidung, mit der diese oder jene Freiheitseinschränkung moniert wird, auf den öffentlichen Diskurs ein und mag Entwicklungen, hier nun in Richtung einer Reaktivierung der Grundrechte, inhaltlich mitgestalten oder verstärken: durchaus als Fortsetzung von Politik mit anderen Mitteln. Aber es wäre ganz offenbar ein Irrglaube, in Lagen wie diesen die Verteidigung der gesellschaftlichen Freiheiten wesentlich von den Gerichten zu erwarten. Die Gerichte sind vielmehr selbst angewiesen auf einen gesellschaftlichen Sinn für die Freiheit, in den sie ihrerseits eingebettet sein müssen, um ihn zur Entfaltung zu bringen.

Der Boden des Rechts ist überhaupt das Geistige, hatte Hegel geschrieben und damit den Zusammenhang, der sich hier andeutet, in einer Tiefe erfasst, in die ihm die meisten nicht mehr folgen mochten. Aber es gilt nicht nur für den Inhalt des Rechts allgemein, so wie er in die je bestehenden Gesetze gefasst ist, sondern, wie sich nun zeigt, auch für seine praktische Anwendung in ganz elementaren Fragen. Der junge Jurist Andreas Engelmann hat, Gedanken aus seiner gerade fertiggestellten Frankfurter Dissertation aufgreifend, in einem gedankenreichen Beitrag im Januarheft des „Merkur“ vom Glauben an das Recht gesprochen,

der dieses nicht anders trägt als der Glaube der Leute an den Wert des Geldes die Währung. Wo die Ersten anfangen, diesen Glauben zu verlieren, und ihr Geld von den Banken holen, wird aus diesem bloß wertloses Papier. Beim Recht, schreibt Engelmann, verhalte es sich im Grunde ganz ähnlich, und ebenso wie beim Geld ist es wahrscheinlich besser, wenn man nicht oder jedenfalls nicht dauernd darüber spricht. Das war, geschrieben ein paar Wochen vor der Machtübernahme des Virus, bezogen auf das Recht in der Normallage, nicht auf die Krise. Aber gerade hier wird man daran auf eine Weise erinnert, die jenen Glauben nachhaltiger erschüttern könnte, als wir es uns jetzt noch vorzustellen vermögen.

Natürlich ist nach wie vor auch die andere, die bequeme Sicht möglich, die Sicht also etwa auf eine Justiz, die nach kurzem Dahindämmern ihren Kontrollauftrag nun wieder ernst nimmt, die Regierungen zugunsten der bürgerlichen Freiheiten in die Schranken weist, und zwar bloß durch die konsequente Anwendung der bestehenden Regeln. Aber es ist, als hätte man für einen Moment in einen Abgrund geblickt. Man hofft, dass er sich schnell wieder schließen möge, und, wenn er sich dann geschlossen hat, dass man baldmöglichst vergessen möge, was dort für einen kurzen Augenblick zu sehen war.

Irgendwie beunruhigend, das große Ganze.“

<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/wenn-die-justiz-der-herde-folgt-wie-der-zeitgeist-die-rechtsprechung-beeinflusst-16755465.html?premium>

All das ist der Grund, warum es nicht mehr genügt, sich bei Eilanträgen auf eine bloße Folgenabwägung zurückzuziehen. Die Bürger*innen, ohne die ein Staat nichts als eine leere Hülle ist, verlieren den Glauben an den Rechtsstaat.

Um das greifbarer zu machen wird im Folgenden in anonymisierter Weise – da eine kurzfristige Einholung des Einverständnisses zur Veröffentlichung nicht erlangt werden kann – exemplarisch aus drei Emails zitiert, die die Unterzeichnerin erhalten hat und die ihr auch vorliegen, was anwaltlich versichert wird. In den ersten beiden Emails wird die Sorge der Menschen – die Unterzeichnerin könnte noch dutzende Emails dieser Art vorlegen – um den Rechtsstaat deutlich und die Letzte zeigt, mit welchem Stigma Menschen zu kämpfen haben, die – wie der Antragsteller – ohne Maske einkaufen gehen. Auch Emails dieser Art liegen der Unterzeichnerin mehrfach vor.

7. Mai 2020 13:59:

„zutiefst besorgt um den Bestand unserer Demokratie, deren Aushöhlung durch Maßnahmen der Regierungen des Bundes und der Länder derzeit in größtmöglicher Hast betrieben wird, erhalten die schon getroffenen bzw. noch ausstehenden Entscheidungen des BVerfG und der Landesverfassungsgerichte allerhöchste Bedeutung.

Zur evtl. Unterstützung klagender Prozeßbeteiligter gebe ich Ihnen Kenntnis von der in der Ostseezeitung am 30.4.2020 zitierten Aussage des Regierungssprechers der Ministerpräsidentin des Landes M-V wie folgt:

Zitat:

Wir orientieren uns bei unseren Entscheidungen an Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Das RKI versammelt das über Jahrzehnte gesammelte Wissen über Infektionskrankheiten. Deshalb sehen wir als Landesregierung keinen Grund Zweitmeinungen einzuholen.

Zitatende.

Diese Aussage stellt aus meiner Sicht zumindest ein starkes Indiz für jedwede fehlende Bereitschaft dar, im Rahmen der notwendigen Abwägung der Notwendigkeit und der Maßnahmenverhältnismäßigkeit alternative Überlegungen auch nur zu erwägen.“

6. Mai 2020 13:41:

„Ich bin kein Jurist sondern seit 35 Jahren Polizist. [...]

Wichtig: Ich schreibe ihnen nicht in der Eigenschaft eines Polizeibeamten. Ich schreibe ihnen außerhalb meines Dienstes in meiner Freizeit als Bürger dieses Staates in keinem Bezug zu meinem Amt. Meine Motivation zu meinem Handeln finden sie in der tiefer Besorgnis darüber, wie der Staat derzeit die Grundrechte eines Jeden so massiv einschränkt. Ich habe die fromme Hoffnung, dass sie meinen Hinweis ggf- nutzen können. Ich möchte als Bürger meinen Beitrag für die Grundrechte geben.

[...]

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Dieses ist mein Beitrag zur Wahrung der Verfassung. Ein Bürger in Uniform.“

30. April 2020 15:15

„Ich möchte gegen die Maskenpflicht vorgehen nur wie kann ich das? Ich habe ein Attest vom Arzt und kann das nicht aufsetzen...Sie hätten heute die Reaktionen der Menschen beim Einkaufen erleben sollen das war der blanke Horror für mich. Ich musste mir viel Gemeinheiten anhören und gefallen lassen weil ich ohne Maske dort war.“

III.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat der Klagegegner als unterliegender Beteiligter zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).



IV.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft. Der Antragsteller begehrt eine Regelungsanordnung.

Im Hinblick auf die Zulässigkeit und Begründetheit wird nach oben verwiesen, ergänzend wird vorgetragen:

Nach dieser Bestimmung ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um – unter anderem – wesentliche Nachteile abzuwenden. Hierbei bedarf es im Unterschied zur Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht der vollen Prüfung und Glaubhaftmachung des behaupteten Rechtes, vielmehr kann auch bei offener Erfolgsaussicht des Verfahrens in der Hauptsache eine vorläufige Regelung für die Dauer des Verfahrens ergehen, sofern diese sich unter Abwägung der privaten Interessen mit den öffentlichen Interessen als geboten erweist.

Läuft die beantragte einstweilige Anordnung – wie vorliegend – auf eine vollständige oder zeitweilige Vorwegnahme der Hauptsache hinaus, so kann wegen des verfassungsrechtlichen Gebotes effektiver

Rechtsschutzgewährung eine einstweilige Anordnung ausnahmsweise nur dann ergehen, wenn bei einer Ablehnung des Antrags auf Gewährung von vorläufigen Rechtsschutz und einer Verweisung auf das Hauptsacheverfahren den Rechtsuchenden nicht ausgleichbare Nachteile entstehen, deren Hinnahme ihm nicht zuzumuten ist. Die Anforderungen an den Nachweis des geltend gemachten Anspruchs sind dabei umso höher, je stärker sich das mit der Anordnung Begehrte mit dem Ziel der Hauptsache deckt.

Zu allem: VG Mainz, Beschluss vom 13. Oktober 2017 - 1 L 961/17.MZ -, juris Rn. 25

Im Interesse effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) kann es geboten sein, die Hauptsache vorwegzunehmen, sofern eine Versagung vorläufigen Rechtsschutzes den Kläger schwer und unzumutbar oder irreparabel belasten würde (BVerfG NJW 2002, 3691; BVerwG NVwZ 2000, 189; OVG Berlin NJW 2018, 2217; VGH München BeckRS 2018, 8608; OVG Münster BeckRS 2016, 55713; OVG Münster BeckRS 2016, 41509; VGH München BeckRS 2011, 54237; OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2011, 45065; OVG Bautzen BeckRS 2010, 50450; OVG Münster BeckRS 2009, 37413; OVG Schleswig BeckRS 2008, 40366; OVG Münster BeckRS 2007, 21718; OVG Saarland NVwZ-RR 2005, 550). Je schwerer die mit einer Versagung von Eilrechtsschutz verbundenen Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Entscheidung zurückgestellt werden (BVerfG 2. Kammer des Ersten Senats NJW 2017, 545). Der vorläufige Rechtsschutz ist also zu gewähren, wenn sonst dem Kläger eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen (BVerfG 3. Kammer des Ersten Senats BeckRS 2009, 39313). Der Anordnungsgrund hat in diesen

Fällen ein solches Gewicht, dass dem Kläger ein weiteres Zuwarten nicht zugemutet werden kann, weil Rechtsschutz dann nicht mehr gewährt werden könnte. Es müssen also unzumutbare Nachteile zu besorgen sein, die über die mit einem Zeitverlust stets einhergehenden Belastungen hinausgehen, welche die Dringlichkeit der erstrebten einstweiligen Anordnung rechtfertigen (zu Beispielen Kuhla/Hüttenbrink VerwProz/Kuhla J 215; SSB/Schoch Rn. 155).



BeckOK VwGO/Kuhla/52. Ed. 1.7.2019, VwGO § 123 Rn/ 156 ()

In dem Zusammenhang ist ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu verweisen. Droht bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche Grundrechtsverletzung, die durch eine stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, so darf sich das Fachgericht im Eilverfahren grundsätzlich nicht auf eine bloße Folgenabwägung der widerstreitenden Interessen beschränken. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes erfordert dann vielmehr regelmäßig eine über die sonst übliche, bloß summarische Prüfung des geltend gemachten Anspruchs hinausgehende, inhaltliche Befassung mit der Sach- und Rechtslage.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

BVerfG, Beschluss vom 14. September 2016 – 1 BvR 1335/13.

Ferner ist auch der Anordnungsanspruch hier gegeben.

Darunter ist der zu sichernde bzw. der zu regelnde materielle Anspruch zu verstehen, den der Antragsteller im Hauptsacheverfahren verfolgt (SSB/Schoch Rn. 69 und 72; NK-VwGO/Puttler Rn. 77). Der Anordnungsanspruch ist grundsätzlich zu bejahen, wenn nach einer Prüfung der dem Gericht glaubhaft gemachten bzw. von diesem ermittelten Tatsachen ein Obsiegen des Klägers in der Hauptsache

wahrscheinlich ist. Ist dagegen die (anhängige oder künftige) Hauptsacheklage offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Anordnungsanspruch zu verneinen, die einstweilige Anordnung kann nicht ergehen.

BeckOK VwGO/Kuhla, 52. Ed. 1.7.2019, VwGO § 123 Rn. 73a

Die Frage, ob eine vorläufige Regelung „nötig erscheint“, ist auf der Grundlage einer Interessenabwägung vorzunehmen. Abzuwägen ist das Interesse des Antragstellers an der begehrten Regelung mit dem Interesse des Antragsgegners an der Beibehaltung des bestehenden Zustands (VG Bayreuth BeckRS 2015, 51653; SSB/Schoch Rn. 82). Zu diesem Zweck ist die Situation, die sich bei Erlass der einstweiligen Anordnung ergibt, mit der zu vergleichen, die sich ergibt, wenn der Antrag zurückgewiesen wird.

Das Gericht prüft also zunächst, welche nachteiligen Folgen der Antragsteller zu befürchten hat, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wird und sich im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der geltend gemachte Anspruch besteht. Die Gewichtung dieser Folgen ist verfassungsrechtlich durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG determiniert. Je schwerer die für den Antragsteller zu erwartenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden (BVerfG 2. Kammer des Ersten Senats NVwZ-RR 2005, 442 (443)). Einstweiliger Rechtsschutz ist insbesondere zu gewähren, wenn anders dem Kläger eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (BVerfG NJW 1989, 827; SG Fulda NZS 2011, 545 (Anordnung auf Bewilligung einer Drogentherapie, um eine

Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 57 StGB zu ermöglichen). Bei der Gewichtung dieser Folgen kann eine Rolle spielen, ob der Kläger ohne Zeitverzug alles in seiner Möglichkeit Stehende veranlasst hat, um sein Interesse zu realisieren (OVG Münster BeckRS 2009, 34924; OVG Hamburg NVwZ-RR 1998, 314). Wenn allerdings eine aus Sicht des Klägers bereits erfolgte Rechtsverletzung Anlass für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, ohne dass eine konkrete Wiederholungsgefahr gegeben ist, fehlt der Anordnungsgrund (OVG Lüneburg BeckRS 2014, 54320; VGH München BeckRS 2013, 52260).

RECHTSANWÄLTIN UND FACHANWÄLTIN

BeckOK VwGO/Kuhla, 52. Ed. 1.7.2019, VwGO § 123 Rn. 127, 128a

Des Weiteren ist auch der erforderliche Anordnungsgrund gegeben. Im Einzelfall kann die Bejahung des Anordnungsanspruchs Indizwirkung für das Vorliegen des Anordnungsgrunds haben. Bei einer Fallgestaltung, in der dieser bei Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes fortschreitend endgültig vereitelt wird, ist die Bejahung des Anordnungsanspruchs für die Prüfung des Anordnungsgrundes in weitem Umfang vorgreiflich. Dies gilt jedenfalls dann, wenn insoweit auch Grundrechtspositionen von Gewicht in Rede stehen (BVerfG 3. Kammer des Ersten Senats BeckRS 2009, 39313).

Rechtsanwältin Jessica Hamed

BeckOK VwGO/Kuhla, 52. Ed. 1.7.2019, VwGO § 123 Rn. 131aa

So verhält es sich hier. Es droht eine erhebliche Grundrechtsverletzung in eine Vielzahl an Grundrechten, die im späteren Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden kann. Zu keiner anderen Zeit wurde derart tief in die Grundrechte aller Menschen in der Bundesrepublik Deutschland eingegriffen, sodass das ein klarer Fall für die Anwendung der vorgenannten Rechtsprechung ist.

Auch die Eilbedürftigkeit hinsichtlich des Feststellungsbegehrens liegt evident vor. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass dem Antragsteller

unter Berücksichtigung seiner Interessen sowie der öffentlichen Interessen und der Interessen Dritter nicht zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

etwa HessVGH, Beschluss vom 5. Februar 1993 – 7 TG 2479/92 –, NVwZ-RR 1993, 387 [389]; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 123, Rn. 26.



RECHTSANWÄLTINEN UND RECHTSANWÄLTE

Das ist hier der Fall, dem Antragsteller drohen wesentliche Nachteile, wie sich im Einzelnen aus der beigefügten eidesstattlichen Versicherung ergibt.

[REDACTED]

Rechtsanwältin Jessica Hamed

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtsanwältin Jessica Hämed

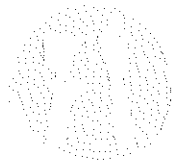
Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung der oben genannten Maßstäbe sind die angegriffenen Bestimmungen vorläufig außer Vollzug zu setzen bzw. vorbeugender Rechtsschutz zu gewähren. Die oben dargelegten Gründe zeigen den Verstoß der hier angegriffenen Bestimmungen gegen höherrangiges Recht auf. Vor dem Hintergrund des

Grundrechtsschutzes des Klägers und Antragstellers ist die Außervollzugsetzung der angegriffenen Vorschriften aus Gründen der Vermeidung schwerer Nachteile geboten. Ein Zuwarten ist bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren kann dem schwer beeinträchtigten Antragsteller nicht zugemutet werden.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin



RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE



Rechtsanwältin Jessica Hamed